

FAQ Friedhöfe und Corona

Stand 02.07.2020

- **Abstandsregelungen:** Die Öffnungen der bisherigen Einschränkungen erfolgen unter der Maßgabe, dass die vorgeschriebenen Abstandsregelungen von mind. 1,5 m zwischen nicht dem gleichen Haushalt angehörenden Personen eingehalten werden. Die örtlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung dieses Abstandsgebotes bestimmen daher die Höchstteilnehmendenzahl. Soweit eine Friedhofskapelle daher z. B. nur 20 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufnehmen kann, begrenzt dies die zulässige Zahl der Teilnehmenden, auch wenn das Landesrecht eine höhere Zahl zulässt. Die max. zulässige Teilnehmendenzahl muss durch eine entsprechende Bestuhlung oder Sperrung von Sitzplätzen festgelegt werden. > Gebühren, Kapellenbenutzung, Teilnehmendenzahl, Trauerfeiern
- **Abweichende örtliche Bestimmungen:** Da zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde, dass beim vermehrten Auftreten von Neuinfektionen regionale Einschränkungen erlassen werden können, ist nicht auszuschließen, dass die für den Friedhof örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden von den landesrechtlichen Vorschriften abweichende und diese verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Internetseiten der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden.
- **Anwesenheitslisten:** Unabhängig von einer sich bereits aus dem jeweiligen Landesrecht ergebenden Verpflichtung zur Führung von Anwesenheitslisten besteht für alle Bestattungen auf kirchlichen Friedhöfen die dringende Empfehlung, solche Listen zu führen, da sich die Kirchen dazu verpflichtet haben, zu gewährleisten, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Listen müssen die Angaben Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, in Berlin und Brandenburg auch die E-Mail-Adresse enthalten. Dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus und aus Datenschutzgründen unbedingt darauf zu achten, dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden, eine Einsichtnahme in die Liste durch Dritte ausgeschlossen und der Mindestabstand zwischen den einzutragenden und eintragenden Personen gewahrt wird. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Listen sind bis vier Wochen nach der Bestattung vom Friedhofsträger aufzubewahren, auf Verlangen der staatlichen Gesundheitsbehörden herauszugeben und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- **Arbeitsschutzmaßnahmen:** Als Arbeitgeber ist der Friedhofsträger zur Einhaltung von Arbeitsschutzstandards auch im Hinblick auf den Infektionsschutz verpflichtet. Hinweise hierzu enthält z. B. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html) oder die Corona-Info der der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (www.svlfg.de/corona-uebersicht). > Mitarbeitende
- **Gebühren:** Soweit die Friedhofskapelle/Trauerhalle weder für eine Bestattungsfeier noch für eine stille Abschiednahme genutzt wird, darf die für die Kapellennutzung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Die bloße Aufbahrung von Sarg oder Urne in der Kapelle ohne Zugangsmöglichkeit der Trauernden kann die Gebühr nicht auslösen.

- Bei Verlegung von Trauerfeierterminen durch die Angehörigen sollte die dafür vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden. > Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
- **Hygienemaßnahmen:** Hinsichtlich der Einhaltung von Hygienemaßnahmen können die von den Kirchen zur Ermöglichung von Gottesdiensten eingegangenen Selbstverpflichtungen als Standard herangezogen werden. Sie sind abrufbar unter www.ekbo.de/service/corona.html > Infektionsschutz in Kirche und Gemeinde. Dort sind auch Plakate zur Erfüllung der teilweise landesrechtlich vorgeschriebenen Informationspflichten abrufbar. > Arbeitsschutzmaßnahmen, Anwesenheitslisten, Mitarbeitende, Mund-Nase-Bedeckung
 - **Kapellenbenutzung:** Die nach § 19 Abs. 1 Friedhofsgesetz ev. bestehende Verpflichtung zur Nutzung einer Friedhofskapelle zur Bestattungsfeier oder stillen Abschiednahme kann derzeit nur dort eingehalten werden, wo die baulichen Voraussetzungen eine Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln für eine angemessene Anzahl von Teilnehmenden möglich machen. Lassen die baulichen Verhältnisse dies nicht zu, ist die Benutzungspflicht vorübergehend aufgehoben. > Gebühren, Teilnehmendenzahl, Trauerfeiern
 - **Mitarbeitende:** Kontakte der Mitarbeitenden mit den Trauernden sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abläufe sind so zu planen, dass die landesrechtlich vorgegebenen Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden und Trauernden eingehalten werden. Zu diesem Zweck können die Hinterbliebenen z. B. gebeten werden, ihre Blumengebilde selbst abzulegen. Bestattungsanmeldungen sollten vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen werden. Bei persönlichen Vorsprachen in der Verwaltung ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Abstandes zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Besuchern sicherzustellen. > Anwesenheitslisten, Arbeitsschutzmaßnahmen
 - **Mund-Nase-Bedeckung:** Eine ausdrückliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Bestattungen besteht nicht, wohl aber die dringende Empfehlung dazu, teilweise auch die Verpflichtung, auf diese Empfehlung ausdrücklich hinzuweisen. Wie bei Gottesdiensten allgemein sollte daher durch entsprechende Schilder auch bei Bestattungsfeiern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen werden. > Hygienemaßnahmen
 - **Musik:** Der Einsatz von Tasteninstrumenten (Orgel, Harmonium) ist bei Trauerfeiern uneingeschränkt möglich. Bei wechselnden Spielern haben diese sich vor der Instrumentennutzung die Hände und nach der Nutzung die Tastatur und die Registerzüge zu desinfizieren. Gemeinde- und Chorgesang oder Posaunenchor Musik in geschlossenen Räumen ist überwiegend nicht zulässig. Vokal- oder Instrumentalsolisten müssen einen Mindestabstand von 3 m zur Trauergemeinde oder anderen Musikern einhalten. Noten und Notenständer etc. sollten durch die jeweiligen Musiker mitgebracht werden. Auch für diese gilt die Maßgabe zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Erreichen und Verlassen der Kapelle sowie die Verpflichtung zur Erfassung in der Anwesenheitsliste. Nähere Informationen zum Thema „Musik und Corona“ unter <https://www.ekbo.de/service/corona.html> > Empfehlungen für die Kirchenmusik. > Anwesenheitslisten, Mund-Nase-Bedeckung, Trauerfeiern
 - **Rechtsgrundlagen:** Die aktuellen landesspezifischen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der Anlage 1. Dort sind auch die für die Friedhöfe wichtigsten Regelungen zusammengestellt.
 - **Teilnehmendenzahl:** Soweit das Landesrecht noch absolute Höchstzahlen für Teilnehmende vorgibt, liegen diese in geschlossenen Räumen zwischenzeitlich so hoch, dass sie für viele Bestattungen keine Einschränkungen mehr bedeuten werden. Diese ergeben sich aber aus den örtlichen Verhältnissen, denn die max. zulässige Personenzahl wird dadurch bestimmt, wie viele Personen unter Wahrung der Abstandsregelungen platziert werden können. Diese Zahl ist durch den Friedhofsträger festzulegen und sollte im Rahmen der Bestattungsanmeldung kommuniziert werden. > Abstandsregelungen, Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
 - **Trauerfeiern:** Der Ablauf der Trauerfeiern sollte möglichst kurz gehalten werden. Auf Gemeinde- und Chorgesang sowie den Einsatz von Blasinstrumenten sollte unabhän-

gig von teilweise ohnehin bestehenden landesrechtlichen Verboten verzichtet werden. Soweit vorhandene Friedhofskapellen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen und Hygieneregulungen für die zulässige Teilnehmendenzahl nicht möglich machen, sollten die Trauerfeiern unter freiem Himmel und an einem Platz stattfinden, der die Einhaltung der Mindestabstandsregeln zulässt. > Kapellenbenutzung, Gebühren, Teilnehmendenzahl

- **Trauergespräche:** Trauergespräche sollten nur in kleinem Kreis geführt und der Kontakt zu Risikogruppen vermieden werden.